

# Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2021

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16, 38 und 40 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014<sup>1)</sup>

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/1004)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020 vom 1. September 2015<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

### **Titel (geändert)**

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2021

#### *§ 5 Abs. 1*

<sup>1)</sup> Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:

- a) *(geändert)* für Solothurn: 55.08 Prozent;
- b) *(geändert)* für Grenchen: 8.99 Prozent;
- c) *(geändert)* für Olten: 35.93 Prozent.

#### *§ 5<sup>bis</sup> (neu)*

##### *Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich*

<sup>1)</sup> Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25.

<sup>2)</sup> Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 3.00.

---

<sup>1)</sup> BGS [131.73](#).

<sup>2)</sup> BGS [131.732](#).

# [Geschäftsnummer]

<sup>3</sup> Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 1.25.

<sup>4</sup> Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner pro Gemeinde beträgt 2.00.

## § 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Grundbeiträge für die einzelnen Lastenausgleiche betragen:

- e) (*geändert*) für die Zentrumslastenabgeltung: 1'150'000 Franken;
- f) (*neu*) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 16'965'000 Franken;
- g) (*neu*) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 1'885'000 Franken.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Daniel Urech  
Präsident

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.